

## Stadtbibliothek in der Aumühle Hausordnung

Der Rahmen für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle ist sowohl in der Bibliothekssatzung (BibIS) als auch in der Bibliotheksgebührensatzung (BibIGS) festgelegt.

Zur Information über die wichtigsten Satzungsinhalte sowie zur Festlegung der einzelnen notwendigen Benutzungsbedingungen erlässt die Stadtbibliothek gemäß § 5 Abs. 3 der Bibliothekssatzung folgende Hausordnung.

1. Für die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs etc.) wird ein Bibliotheksausweis benötigt. Dieser Ausweis ist auf Antrag in der Bibliothek erhältlich. Zur Anmeldung muss der Reisepass in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Wohnungsnachweis oder der Personalausweis vorgelegt werden. Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich zu melden und durch entsprechende Belege nachzuweisen.
2. Der Bibliotheksausweis ist bei jedem Bibliotheksbesuch mitzubringen. Die Vorlage des Bibliotheksausweises ist nicht nur für jede Entleiherung, sondern auch für Vormerkungen, Verlängerungen etc. erforderlich. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist unverzüglich anzuzeigen, um Missbrauch durch Unbefugte zu vermeiden; für Schäden, die daraus entstehen, haftet der Benutzer.
3. Von der Ausleihe ausgeschlossen sind Präsenz- und Informationsbestände, besonders wertvolle oder seltene Bücher sowie Zeitungen und Zeitschriften jüngsten Datums.
4. Die Leihfristen für Medien:

Bücher, Spiele, Zeitschriften, Karten:	4 Wochen
MCs, CDs, CD-ROMs:	2 Wochen
Videos, DVDs:	1 Woche

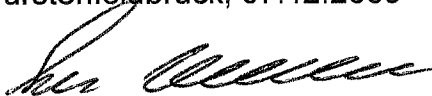
Die Leihfrist kann bis zu zweimal um den gleichen Zeitraum telefonisch oder online verlängert werden. Dies ist nicht möglich, wenn ein Medium vorgemerkt ist oder bereits schriftlich angemahnt wurde. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren fällig.

5. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eintragungen aller Art, auch An- und Unterstreichungen, sind ebenso wie eigenhändige Reparaturversuche zu unterlassen. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder

voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten.

6. Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Auf die Vollständigkeit der Medien samt Beilagen ist zu achten.
7. Das Mitnehmen von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
8. In den Räumen der Stadtbibliothek ist auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen. Störendes Verhalten, das der Zweckbestimmung einer Bibliothek widerspricht, ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Essen und Trinken ist lediglich im Lesecafé erlaubt. Rauchen ist im gesamten Haus strengstens untersagt.
9. Im Interesse aller Benutzer sind die baulichen Anlagen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek pfleglich zu behandeln.
10. Mäntel, Überjacken, Taschen, Mappen, Schirme und ähnliche Gegenstände sowie Tiere aller Art können nicht in die Räume der Bibliothek mitgenommen werden. Die Aufbewahrung an der Garderobe ist kostenlos.
11. Das Kopieren in der Stadtbibliothek ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gestattet.
12. Das Hausrecht übt die Leitung der Bibliothek oder der Stellvertreter aus.

Fürstenfeldbruck, 07.12.2009



Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister